

Konzeption der Kita „Koisdorfer Wilde Hummeln“



Träger: Stadt Sinzig
Anschrift: Kindertagesstätte Koisdorfer Wilden Hummeln
Flurstraße 7
53489 Sinzig-Koisdorf

„Hummeln sind nur deshalb so laut, weil sie selbst die ganze Zeit

„WOOOAHHHH!!“

machen –

weil sie gar nicht fassen können, dass sie fliegen!“

Vorwort

Liebe/r Leser*in,

Sie halten die Konzeption der städtischen Kindertagesstätte „Koisdorfer Wilde Hummeln“ in Sinzig – Koisdorf, in den Händen. In dieser Konzeption wird die Kindertagesstätte mit den räumlichen Bedingungen, aber auch mit der Pädagogik die gelebt wird, vorgestellt.

Sie wurde gemeinsam mit den Pädagog*innen der Einrichtung, sowie der pädagogischen Gesamtleitung als Trägervertreterin erarbeitet.

Sind Sie Mutter oder Vater, so vertrauen Sie uns Ihr Kind an. Damit ist eine große Verantwortung verbunden, die wir sehr ernst nehmen. Sie haben bei uns die Möglichkeit, am Leben ihrer Kinder in der Kita teilzunehmen. Denn ohne Sie ist die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder nicht möglich. Nehmen Sie die vielen Angebote der Mitwirkung wahr und engagieren Sie sich!

Sind Sie Mitarbeiter*in einer Behörde, so lernen Sie durch diese Konzeption die Grundwerte des Trägers kennen, die sich an aktuellen wissenschaftlichen Ergebnissen orientieren und die von allen Fachkräften in der Kindertagesstätte gelebt werden, sowie die Art und Weise, wie die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Gemeinsam stehen wir dafür ein, dass Kinder und Mitarbeiter*innen in der Kindertagesstätte „Koisdorfer Wilde Hummeln“ die bestmöglichen Rahmenbedingungen erhalten, und Qualität gesichert wird, damit unsere Kinder zu selbstständigen und selbstbewussten Erwachsenen heranwachsen können.

Für den Träger

Thomas Schäfer, Leitung Fachbereich Soziales

Elfi Pauly, Pädagogische Gesamtleitung städtische Kindertageseinrichtungen

1. Unsere Vision

Uns ist wichtig, dass jedes Kind **gleich und wertschätzend** angenommen wird, das erreichen wir durch

- ❖ die regelmäßige Reflexion unserer Haltung und unseres pädagogischen Handelns.

Wir bieten **Raum und Zeit** eigene Erkenntnisse und Meinungen zu entwickeln und diese auch zu äußern, das erreichen wir durch

- ❖ vielfältige Formen von Partizipation.

Wir **respektieren die Bedürfnisse** der Kinder und fördern somit ihr gesundes Aufwachsen, das erreichen wir durch

- ❖ Bewegungsangebote drinnen und draußen, Ruhemöglichkeiten, gesunde Ernährung und weitere vielfältige Bildungsmöglichkeiten.

Durch unser offenes Konzept und unsere offene Haltung haben die Kinder die Möglichkeit, sich **frei und individuell zu entfalten**, das erreichen wir durch

- ❖ die Akzeptanz der kindlichen Entscheidungen zur Wahl des Raumes, des Partners, der Zeit und der Tätigkeit.

Wir leben eine **Erziehungspartnerschaft** mit Eltern, das erreichen wir durch

- ❖ regelmäßigen Austausch, Transparenz und Beteiligung.

Elementar für unsere Arbeit ist eine in allen Bereichen **gewaltfreie Erziehung**, das erreichen wir durch

- ❖ die konsequente Umsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes.

2. Der Träger

Das Landesgesetz zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG) von Rheinland-Pfalz betont in § 5 Trägerschaft

„Kindertagesbetreuung als Leistung der Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.“

Die Kindertagesstätte Koisdorfer Wilde Hummeln befindet sich mit weiteren sechs Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft. Sie gehören zum Fachbereich 4, Soziales. Die Verantwortlichen der Stadt Sinzig, vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Geron, sehen Kindertagesstätten als einen wichtigen Baustein der frühkindlichen Bildung an und halten sie für sehr bedeutsam, um Familien die Vereinbarung von Berufstätigkeit und Familie zu ermöglichen. Um diesem Bedeutungszuwachs gerecht zu werden, wurde im Jahr 2018 die Stelle einer pädagogischen Gesamtleitung geschaffen, die als Bindeglied zwischen Verwaltung und Kindertagesstätten fungiert und Dienstvorgesetzte sowie direkte Ansprechpartnerin aller Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten ist.

- Herr Thomas Schäfer, Leiter Fachbereich 4 – Soziales Stadtverwaltung Sinzig, Kirchplatz 5, 53489 Sinzig
Tel.: 02642/4001-499
E-Mail: Thomas.Schaefer@sinzig.de
- Frau Elfi Pauly, Gesamtleitung/Pädagogische Fachaufsicht städtische Kindertagesstätten, Stadtverwaltung Sinzig, Kirchplatz 5, 53489 Sinzig, (Dienstgebäude: Kirchplatz 8, 2. OG),
Tel.: 02642/4001-420
E-Mail: Elfi.Pauly@sinzig.de

3. Gesetzliche Vorgaben

Kindertagesstätten haben nach § 22 SGB VIII, Kinder-und Jugendhilfegesetz einen eigenständigen Bildungsauftrag, der die Trias von Bildung, Erziehung und Betreuung beinhaltet (vgl. Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, RLP, S.19).

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Das Landesgesetz zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG) vom 3.9. 2019 von Rheinland-Pfalz konkretisiert in §3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen.

(1) Die Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung umfasst seine Erziehung, Bildung und Betreuung als Individuum und als Teil einer Gruppe. Dabei wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der Tageseinrichtung, der örtliche und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.

Die Bildungs-und Erziehungsempfehlungen von Rheinland-Pfalz sind die Arbeitsgrundlage aller Fachkräfte.

4. Unsere Kindertagesstätte „Koisdorfer Wilde Hummeln“

Die Kindertagesstätte liegt in Koisdorf, einem Ortsteil von Sinzig. Koisdorf zeichnet sich als naturnahes, belebtes und aktives Dorf aus. Die Kindertagesstätte befindet sich in wunderschöner Ortsrandlage und bietet auf großzügiger Fläche Raum für 40 Kinder.

4.1 Rahmenbedingungen (ab 01.09.2025)

Öffnungszeiten	7:00 – 16:00 Uhr
Ganztagsplätze (9 Stunden)	30 Kinder davon vier Einjährige, möglich von 7:00 bis 16:00 Uhr
Regelplätze (7 Stunden)	20 Kinder davon zwei Einjährige, möglich von 7:00 bis 14:00 Uhr

In unserer Kindertagesstätte arbeiten sieben Pädagog*innen in Voll- und Teilzeit, eine Fachkraft zur Unterstützung und zwei Hauswirtschaftskräfte.

Das Leitungsteam der Kita setzt sich zusammen aus:

- Timo Schneider, Leitung (VZ),
- Leslie Meyer, stellvertretende Leitung (VZ).

Die Vergabe der Kita Plätze erfolgt nach verbindlichen Kriterien. Diese sind:

1. Der Wohnort der Familie.

In Sinzig ist es gelungen, dass mit Fertigstellung der beiden neuen Kindertagesstätten ab 2023 jeder Ortsteil über eine eigene Kindertagesstätte verfügt. Das Einzugsgebiet ist daher das vorrangige Kriterium bei der Platzvergabe. Bleiben über diesen Bedarf hinaus Plätze frei, so können sie selbstverständlich an Kinder aus anderen Ortsteilen vergeben werden.

2. Das genaue Alter des Kindes.

3. Soziale Gründe.

Das können ein alleinerziehendes Elternteil, ein krankes Familienmitglied, eine Entwicklungsverzögerung des Kindes oder herausfordernde familiäre Verhältnisse sein.

4. Berufstätigkeit der Eltern.

5. Geschwisterkind in der Kita.

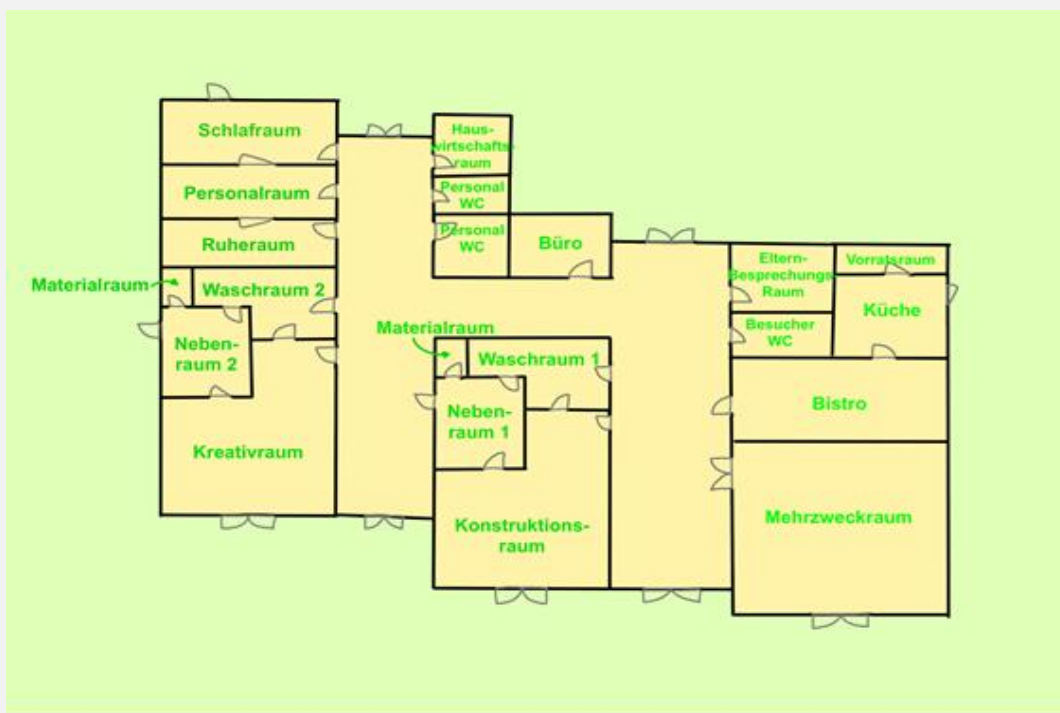
6. Aufnahmewunsch der Eltern.

Die Kinder werden, den obigen Kriterien entsprechend, im ganzen Kita Jahr aufgenommen. Eine Aufnahme zu einem Stichtag erfolgt nicht mehr.

Mit dem **Betreuungsvertrag** werden die Rahmenbedingungen der Erziehung, Bildung und Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen geregelt. Eltern erkennen diese mit ihrer Unterschrift verbindlich an.

4.2 Räume der Kindertagesstätte

Damit Sie sich ein besseres Bild unserer Kindertagesstätte machen können, stellen wir im Folgenden anhand einer Skizze die Räume unserer Kindertagesstätte vor.



Unsere Kindertagesstätte besteht aus drei Gebäuderiegeln. Wenn man das Gebäude betritt, befindet sich auf der rechten Seite das Büro, gegenüber schauen Sie auf unseren Empfang. Darüber befindet sich ein großer Präsentationsbildschirm, auf dem Sie

interessante Details aus dem Kita Alltag sehen können. Auf der linken Seite des ersten Gebäudeteils befindet sich unser Elternbesprechungsraum. Hier finden Elterngespräche und unser Elterncafé statt, er dient auch als Rückzugsort für Eltern während der Eingewöhnungszeit Ihres Kindes.

Der nächste Raum ist unser Bistro mit angeschlossener Küche. Dort können die Kinder Mahlzeiten einnehmen. Durch die räumliche Gestaltung der Küche haben die Kinder die Möglichkeit, Einblicke in die Zubereitung von Lebensmitteln zu erhalten und selbst aktiv zu werden.

Im hinteren Bereich des ersten Gebäuderiegels befindet sich unser großzügiger Bewegungsraum. Hier können die Kinder ihrem natürlichen Bewegungsdrang freien Raum lassen, ebenso können wir diesen Raum zu einem Veranstaltungsort umfunktionieren.

In unser Konstruktionsraum können die Kinder bauen, konstruieren, forschen und Dinge ausprobieren. Es schließt sich ein Nebenraum und ein Waschraum an.

Der Kreativraum widmet sich den Themen Basteln, Gestalten und kreativ werden. Hier befinden sich ebenfalls ein Waschraum und ein Nebenraum. Beide Nebenräume dienen als Rückzugsort und können verschiedenen Themen, wie z.B. vorlesen, betrachten von Bilderbüchern oder Rollenspiel zugeordnet werden. Bei der Gestaltung der Räume wirken die Kinder mit. Auf Grund ihrer Gestaltung (Erlebnisdusche und Wasserrinnen) laden die Waschräume zum Forschen mit Wasser ein.

Im hinteren Teil des letzten Gebäuderiegels befinden sich drei Räume: Ein Ruheraum, ein Schlafraum und ein Personalraum. Den Ruheraum und den Schlafraum können die Kinder je nach ihren Bedürfnissen zu jeder Zeit am Tag aufsuchen.

Alle Räume sowie der Flur haben direkten Zugang zu unserem naturnahen Außengelände. Hier werden die Kinder zum Matschen, Werken, Klettern und Naturerleben eingeladen.

In unseren großzügigen Spielfluren befindet sich für jedes Kind ein Garderobenschrank. Ebenso bieten die Flure Platz zum Spielen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit an den Wänden Kunstwerke von Kindern auszustellen, Dokumentationen zu präsentieren und wichtige Informationen weiter zu geben.

4.3 Tagesablauf

Um Ihnen Einblicke in unsere pädagogische Arbeit zu geben, werden wir Ihnen im Folgenden unseren Tagesablauf darstellen und auf einzelne Bildungsbereiche intensiver eingehen.

Zwischen 7:00 Uhr und 9:00 Uhr kommen die Kinder mit ihren Eltern im Empfangsbereich an. Wir **begrüßen** die Kinder persönlich und freundlich. Die Eltern haben hier die Möglichkeit mit den pädagogischen Fachkräften Organisatorisches zu klären. Die Kinder hängen ihr Bild an der Magnetwand auf. Dadurch ist für Pädagog*innen und Kinder auf einen Blick ersichtlich, wer anwesend ist. Je nach Abschiedsritual bringen die Eltern ihre Kinder zu ihrer Garderobe und unterstützen bei Bedarf. Die anwesenden pädagogischen Fachkräfte begleiten liebevoll den Loslösungsprozess.

Die Kinder haben den ganzen Tag über die Möglichkeit in jedem Raum **zu spielen**. Spielen bedeutet lernen, aktiv werden, forschen, Demokratieentwicklung, soziales Miteinander und freie Entfaltung. Durch die freie Zugänglichkeit der Räume, kann jedes Kind selbstständig entscheiden, wie und wo es lernen und seine Bedürfnisse entfalten möchte.

Um 9:00 Uhr versammeln wir uns zum **Morgenkreis**. In diesem mit den Kindern gestalteten Kreis wird gesungen, gespielt, Bedürfnisse besprochen, Regeln und die Aktivitäten des Tages / der Woche geplant.

Unser Frühstückskonzept

Unsere **Kernfrühstückszeit** ist von 7:00 bis 10:00 Uhr. Die Kinder können frei nach ihren Bedürfnissen entscheiden wann, mit wem und wie viel sie essen wollen.

Ab September 2025 bieten wir für alle Kinder ein **Frühstücksbuffet** an. Das Frühstücksbuffet verfolgt folgende Ziele:

- **Chancengleichheit:** Alle Kinder erhalten die gleiche gesunde Verpflegung – ohne Mitbringpflicht.
- **Ausgewogene Ernährung:** Orientierung an den Empfehlungen der DGE für Kinderernährung.
- **Weniger Verpackung & Reste:** Nachhaltig einkaufen, gezielt portionieren, kreativ verwerten.
- **Vielfältige:** Saisonal, regional und abwechslungsreich.

- **Selbstständigkeit fördern:** Kinder wählen und bereiten mit vor. Kinder suchen sich das Essen selbst aus und belegen sich ihre Brote eigenständig.
- **Gemeinsame Esskultur:** Miteinander essen, Verantwortung übernehmen, Rituale pflegen.
- **Ernährungsbildung im Alltag:** Lebensmittel kennenlernen, Geschmack entdecken.

Folgende Bildungsbereiche werden mit dem Frühstückskonzept umgesetzt:

Ernährungsbildung & Partizipation

- Kinder helfen täglich bei Vorbereitung und Aufbau.
- Kinder lernen vielfältige Lebensmittel kennen (Herkunft, Zubereitung, Geschmack).

Umsetzung der Erziehungspartnerschaft

Eltern erhalten:

- Information über das Buffet (z. B. Aushang, Kita-App).
- Monatlicher Einblick in Speiseplan.
- Beteiligung möglich (z. B. Aufstrich-Rezepte von Familien sammeln)
- Bewusste Kommunikation: Warum kein Zucker, warum kein Saft etc. (Ernährungsbildung)

Nachhaltigkeit: Verpackung & Reste reduzieren

- Großgebilde statt Einzelverpackungen (z. B. Käse am Stück, keine Mini-Butterpäckchen)
- Einkauf regional und saisonal → weniger Transportverpackung
- Portionierhilfen für Kinder (z. B. kleine Schaufeln, Dosierlöffel, kleine Schalen)
- Reste weiterverwerten (z. B. Brotwürfel für Aufläufe oder Croutons)
- Brot einfrieren für Montag/Dienstag nach Lieferung

Tagesablauf Frühstücksbuffet (7:00 – 10:15 Uhr)

Uhrzeit	Ablauf
07:00– 07:30	Vorbereitung mit Kindern: Pädagogische Fachkräfte richten mit den Kindern das Frühstücksbuffet her (z. B. Obst schneiden, Joghurt verrühren, Brot auslegen).
07:00	Müsli & Milch bereitgestellt (ständig verfügbar)
Ab 07:30	HWK (Hauswirtschaftskraft) und Fachkräfte bestücken das Buffet bei Bedarf nach.
08:00– 10:00	Frühstückszeit mit durchgehender Begleitung durch eine pädagogische Fachkraft im Frühstücksraum. Die HWK spült das benutzte Geschirr und ergänzt ggf. Komponenten.
10:00– 10:30	Aufräumen & Reinigung durch die HWK.

Tägliche Komponenten des Buffets

Grundbausteine:

- **Getreideprodukte:**
 - Vollkornbrot
 - Mehrkornbrot
 - Vollkorn-Knäckebrot
- **Milchprodukte:**
 - Käse (Schnitt-, Frisch-, Hartkäse)
 - Naturjoghurt
 - Quark
- **Müsli-Station:**
 - Hafer-, Dinkel-, Weizenflocken
 - Ungesüßte Cornflakes
 - Rosinen, Trockenfrüchte, Nüsse
 - Sonnenblumenkerne, Amaranth
- **Obst & Gemüse:**
 - Saisonal und regional

- Bereits geschnitten und mundgerecht serviert
- **Aufstriche & Extras:**
 - Butter
 - Selbstgemachte Aufstriche (wöchentlich wechselnd, z. B. Linsen, Hummus)
 - Marmelade, Honig (für ältere Kinder)
- **Getränke:**
 - Wasser (ständig verfügbar)
 - Milch

Besondere Highlights (gelegentlich):

- Brötchen (Vollkorn oder gemischt)
- Gekochte Eier
- Warme Getreidebreie

Das Frühstücksbuffet ist kostenpflichtig, Eltern zahlen monatlich 10,- €.

Mittagessen in der Kita

Ab 11:00 Uhr öffnet die „Schmatzkiste“ (Bistro) für das **Mittagessen** für die Kinder unter zwei Jahren. Von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr können alle anderen Kinder sich zum Essen in der Schmatzkiste einfinden. Uns ist wichtig, dass die Kinder ihre Teller nach ihrem Bedarf füllen, weshalb das warme Mittagessen in Schüsseln auf den einzelnen Tischen serviert wird. Zugleich haben alle Kinder, die nicht am warmen Mittagessen teilnehmen die Möglichkeit, ihr mitgebrachtes Essen zu sich zu nehmen. Die pädagogischen Fachkräfte beteiligen sich am Mittagessen. Sie fungieren als Vorbilder, stehen motivierend zur Seite und unterstützen bei Bedarf.

Auch **nach dem Mittagessen** können Kinder jeden Raum und das Außengelände aktiv nutzen und ihren Bedürfnissen folgen.

Kinder, die **ruhen** möchten, können sich in den Ruheraum oder in unsere Nebenräume zurückziehen. In diesen Räumen wird vorgelesen, werden Hörbücher gehört oder finden Entspannungsangebote statt.

Die jüngeren Kinder verfügen über personalisierte Betten, die sie zum **Schlafen** einladen. Die anderen können sich jeder Zeit in den Ruheraum zurückziehen und sich auf die

vorhandenen Matratzen legen, ausruhen oder schlafen. Der Schlaf der Kleinstkinder wird beaufsichtigt.

Im Folgenden beschreiben wir unsere Regelungen und Angebote zum Bildungsbereich **Körperpflege und Hygiene.**

Alle Pädagog*innen der Einrichtung sind für pflegerische Tätigkeiten zuständig.

Während des gesamten Tagesablaufes werden die Kinder nach Bedarf gewickelt. Die pädagogischen Fachkräfte beschreiben ihre Pflegehandlungen und die aufeinanderfolgenden Schritte. Wir schaffen eine ruhige und angenehme Atmosphäre beim Wickeln. Wenn wir es als notwendig empfinden, dass ein Kind gewickelt werden muss, sich das Kind aber standhaft weigert, behalten wir uns vor, die Eltern zu kontaktieren. Vor den Mahlzeiten, nach dem Toilettengang und nach dem Spiel auf dem Außengelände waschen wir unsere Hände. In der Kindertagesstätte benutzen wir Schaumseife und Rollenpapierhandtücher, um Infektionen vorzubeugen.

Durch das Angebot von vielfältigen Spielmaterial, den offenen Funktionsräumen und dem naturnahen Außengelände haben die Kinder während des ganzen Tagesablaufs die Chance, sich zu **bewegen und kreativ** zu werden.

Grundlage zur Entwicklung einer guten **sozialen - emotionalen und kognitiven Kompetenz** ist das Empfinden jedes einzelnen Kindes sich angenommen und wertgeschätzt zu fühlen. Es ist Aufgabe aller pädagogischen Fachkräfte in unserer Kindertagesstätte ein festes, sicheres und zuverlässiges Fundament für jedes Kind zu schaffen. Dieses Fundament ist Voraussetzung für die ganzheitliche und weitere positive Entwicklung des Kindes. Durch diese Sicherheit hat das Kind die Möglichkeit Kontakte zu knüpfen, sich emotional zu öffnen und sich kognitiv frei zu entfalten.

Die **sprachliche Entwicklung** spielt in allen bisher beschriebenen Bildungsbereichen eine entscheidende Rolle. Es findet zu jedem Zeitpunkt eine alltagsintegrierte Sprachförderung statt. Dies wird folgendermaßen umgesetzt: Die Sprache der Kinder wird nicht korrigiert. Die Fachkräfte wiederholen das Gesagte grammatikalisch richtig. Vielfältiges Material und Alltagssituationen regen zum Sprechen an. Bücher, Bücherkino, Regelspiele, Gesellschaftsspiele, Morgenkreise, Kinderkonferenzen, Hygienesituationen und Essenssituationen sind hierbei einige zu nennende Bereiche.

Endet der Tag in der Kita, holen ihre Kinder in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte ab. Die Kinder werden individuell und persönlich von den Erziehern verabschiedet. Beim

Abholen haben sie die Möglichkeit für einen kurzen Informationsaustausch. Vor dem Verlassen der Kindertagesstätte bitten wir die Kinder darum, ihre Bilder wieder abzuhängen.

4.4 Das Bild vom Kind und das Bildungsverständnis

Kinder bringen von Geburt an die biologische Ausstattung und Disposition mit, um sich mit der Umwelt auseinanderzusetzen und damit die eigene Entwicklung voranzutreiben. Die ersten Lebensjahre sind die Basis für spätere Entwicklungsschritte.

Kinder werden heute als aktive und kompetente Lerner gesehen, die nicht von außen motiviert werden müssen, sondern aus eigenem intrinsischem Antrieb die Umwelt erforschen und lernen. Junge Kinder entwickeln durch eine ständige Auseinandersetzung mit Umweltreizen und der Konfrontation mit neuen Erfahrungen ihre Sinne weiter, was zu neuen neuronalen Verbindungen im Gehirn führt.

„Das Kind bildet auf der Grundlage vorangegangener Erfahrungen Erwartungen aus und entwickelt Hypothesen, die es wiederum mit der Realität vergleicht. Indem es sich als Verursacher von Effekten in seiner Umwelt erfährt und erlebt, dass es seine Ziele erreichen kann, werden seine Fähigkeiten zur Selbstorganisation und Selbstregulation gestärkt. Dabei motivieren Freude an der Aktivität, Interesse an Neuem und die Suche nach Regelmäßigkeit von Anfang an das kindliche Verhalten“ (vgl. Tietze et. al 2016, S. 25f).

In den ersten Lebensjahren ist dieser Prozess unmittelbar an sinnliche Erfahrungen gebunden. Im Entwicklungsverlauf werden Handlungs- und Denkvorgänge flexibler, Erfahrungen vom unmittelbaren Kontext gelöst und als Vorstellungen und Symbole gespeichert.

Kinder sind auf andere Menschen angewiesen, sie sind soziale Wesen. Sie geben dem Kind Halt und Sicherheit sowie Rückmeldungen über die Wirksamkeit der kindlichen Handlungen. Im sozialen Kontext eignen sich Kinder nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten an, sie erlernen auch die Bedeutung von Begriffen und Symbolen, von kulturellen, gesellschaftlichen Praktiken, Regeln und Werthaltungen.

Die kindliche Entwicklung wird geprägt von Sozialisation und Individuation. Unter Sozialisation fallen alle Bestrebungen, mit anderen Menschen Beziehungen aufzunehmen, aufrechtzuerhalten und das eigene Verhalten mit den Regeln der Gesellschaft in Einklang zu bringen. Individuation beinhaltet die Entwicklung des Selbstwertgefühls und der Selbstverantwortlichkeit.

Die Kindheit gilt heute als ein Lebensabschnitt mit eigenen Ansprüchen und Daseinsformen. **Sie sind Träger allgemeiner Grundrechte und spezifischer Kinderrechte.** Diese sind gesetzlich im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert. Durch die Ratifizierung der UN Konvention über die Rechte des Kindes hat sich Deutschland dazu verpflichtet positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Art. 3 der Kinderrechtskonvention legt fest, dass bei Maßnahmen die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist. Kinderrechte sind daher auch für die Qualität in Kindertageseinrichtungen von Bedeutung. (Qualitätshandbuch Stadt Sinzig).

4.5 Kinderrechte in der Kita

Kinder haben von Geburt an eine eigene Würde und sind damit Träger eigener Rechte. Diese wurden durch die UN-Kinderrechtskonvention in 54 Artikeln festgehalten und beinhalten Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte. Diese Übereinkommen über die Rechte von Kindern sind als verbindliche Mindeststandards zu verstehen und verpflichten die Staaten, aber auch die Institutionen für Kinder sowie Eltern, diese Rechte gegenüber Kindern anzuerkennen und umzusetzen. Im Jahr 2012 ist das „Gesetz für Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Dies geschah mit dem Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und die seelische, körperliche und geistige Entwicklung zu fördern. Es ist dem Staat möglich, Familien präventiv zu unterstützen, indem Eltern sensibilisiert werden und ihnen frühe Hilfen angeboten werden und so das Kindeswohl zu wahren.

Nach § 8b SGB VIII haben Träger von Kindertagesstätten einen Anspruch gegenüber dem Landesjugendamt bezüglich der Beratung, bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt, sowie zu Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt hat der Träger die Konzeption der Kindertagesstätte vorzulegen. Darin müssen Aussagen bzw. Verfahren zur Beteiligung von Kindern und zur Sicherung der Rechte von Kindern enthalten sein, sowie zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (SGB VIII §45 Abs. 2).

Die Stadt Sinzig als Trägerin von sieben Kindertageseinrichtungen ergreift weitere Maßnahmen, um den Schutz der Kinder sicherzustellen. So wird eine Kita-Sozialarbeiterin beschäftigt, die den Familien der Kita Kinder sowie den Pädagog*innen beratend zur Seite steht. Pädagogische Fachkräfte in städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechen der jeweils gültigen Fachkräfteverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Neben der formalen Qualifizierung wird auf eine professionelle, fachliche Haltung Wert gelegt. Alle Mitarbeiter*innen haben die Möglichkeit und den Auftrag, an bis zu fünf Tagen im Jahr an Team- oder Einzelfortbildungen teilzunehmen, um sich zu allen relevanten pädagogischen Themen zu informieren und ihre Professionalität weiterzuentwickeln. Bei der Einstellung ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses Pflicht. Dies wird in Abständen von fünf Jahren von allen Mitarbeiter*innen eingefordert. Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten*innen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit.

Im anhängenden Schutzkonzept werden detaillierte Aussagen zum Kinderschutz in unserer Kita getroffen.

4.6 Die Rolle der Pädagog*innen

Ausgehend von gesellschaftlichen Veränderungen und der Bedeutung von Erziehung, Bildung und Betreuung in den Kindertagesstätten heute, setzen wir eine offene und familienähnliche Pädagogik um.

Der Rolle der pädagogischen Fachkräfte kommt eine besondere Bedeutung zu. Wir sind Begleiter*innen, Beobachter*innen, Impulsgeber*innen, Vorbilder, Bezugspersonen, Ratgeber*innen, Bildungspartner*innen, Beziehungsgestalter*innen, Vermittler*innen und Tröster*innen.

Dabei ist uns besonders wichtig:

- Wir hören dem Kind aktiv zu.
- Wir sind freundlich und respektvoll.

- Wir sind Unterstützer*innen bei Bedarf.
- Wir haben eine fachlich professionelle Haltung.
- Wir reflektieren unser Verhalten regelmäßig.
- Wir sind offen, ehrlich und authentisch.
- Wir sind fürsorglich.
- Wir kommunizieren ressourcenorientiert.

Wir lassen Kinder ihren eigenen Weg gehen, indem wir Zurückhaltung üben, Freiraum für eigene Entscheidungen und Entfaltung geben.

Ganzheitliche Bildung bedeutet für uns, dass die Kinder negative und positive Erfahrungen sammeln können und wir diese angemessen begleiten. Kinder dürfen ihre Erfolge feiern, sie dürfen scheitern, Langeweile aushalten, sich ausprobieren, stark sein, schwach sein, hinfallen und wieder aufstehen. Dadurch entwickeln sie Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein, die Kernkompetenzen für ein eigenständiges Leben.

4.7 Partizipation

Partizipation bedeutet, dass Kinder Angelegenheiten, die ihre eigene Person und die gesamte Kindertagesstätte betreffen, (mit)entscheiden oder mitgestalten können. Diese Form von Teilhabe bereitet auf ein Leben in einer Demokratie vor. Partizipation fördert kommunikative Fähigkeiten, eigenständiges Handeln, die eigene Meinung zu äußern, andere Meinungen zu respektieren und Verantwortung für sich und die Kindertagesstätte zu übernehmen.

Durch vielfältige Formen der Partizipation befähigen wir Kinder dazu, gesellschaftsfähig zu werden. Innerhalb von Regeln und Strukturen, die im Kindergartenalltag für ein harmonisches und soziales Miteinander unersetzlich sind, haben die Kinder ein Recht auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und die Mitgestaltung des Tages. Die Kinder erleben in Bereichen wie Mahlzeiten, Bekleidung, Schlafen/Ruhen, Spielangebote, Pflege/Hygiene, Raumgestaltung, Nutzung von Materialien und Gestaltung von Festen/Geburtstagen Teilhabe.

Besonders im Morgenkreis motivieren wir die Kinder ihre Meinungen, Wünsche und Anregungen gezielt zu äußern. Gemeinsam getroffene Entscheidungen werden für die Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte transparent im Flur dokumentiert.

Kinder können Themen und Projekte durch ihre Ideen und Spiele initiieren und durchführen. Die offene Haltung und sensible Beobachtung der pädagogischen Fachkräfte

sorgen dafür, dass auch die Bedürfnisse und Anliegen der jüngsten Kinder wahrgenommen werden.

4.8 Beschwerdemanagement

Ausgehend von den Menschenrechten haben in unserer Kindertagesstätte **alle** das Recht sich zu beschweren. Wir nehmen Beschwerden wahr und dokumentieren diese.

Je nach Art der Beschwerde werden sie sofort, individuell oder im Team bearbeitet.

Die Beschwerde wird transparent behandelt und es erfolgt eine Rückmeldung.

Kinder können unabhängig von ihrem Alter Beschwerden mitteilen. Diese Beschwerden können persönlich, im Morgenkreis und bei Kinderkonferenzen angebracht werden. Da auch nonverbale Signale eine Form der Beschwerde sein können, werden diese von den Pädagog*innen durch Beobachtungen erkannt. Es ist uns wichtig, dass alle Kinder an unseren Kinderkonferenzen teilnehmen können, da jedes Kind das Recht hat, gehört zu werden. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder, ihre Beschwerde transparent und nach ihren Möglichkeiten zu dokumentieren. In unserem Flur werden diese Beschwerden für alle zugänglich präsentiert.

Die aufgenommenen Beschwerden der Kinder werden zeitnah diskutiert. Je nach Art der Beschwerde erfolgt diese Diskussion mit einzelnen Kindern, in Kinderkonferenzen, im Team, mit den Eltern oder mit dem Träger.

Die entwickelten Lösungen werden schriftlich und transparent festgehalten. Es erfolgt eine Rückmeldung an die betroffenen Personen.

Eltern können sich in unserer Kindertagesstätte durch direkten Kontakt an die Kolleg*innen, durch E-Mail/Brief oder auch über den Elternausschuss an uns wenden.

Beschwerden werden respektvoll aufgenommen, bearbeitet und die Betroffenen erhalten zeitnah eine Information.

Im **Team** gehen wir offen miteinander um. Beschwerden werden nicht als persönlicher Angriff formuliert und fachlich professionell bearbeitet.

4.9 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung in die Kindertagesstätte bildet den Grundstein unserer pädagogischen Arbeit. Sie fordert vom pädagogischen Personal ein hohes Maß an Flexibilität und Einfühlungsvermögen.

Auch für die Kinder und deren Eltern stellt dieser Schritt eine große Veränderung des bisherigen Lebens dar, der bewältigt werden muss. Voraussetzung für eine gelingende Eingewöhnung sind ein sensibler Umgang und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bezugspersonen und pädagogischen Fachkräften.

Nachdem die Erziehungsberechtigten eine Zusage über das Anmeldeportal Ahrlini erhalten haben, findet ein Aufnahmegespräch zwischen diesen und der Kitaleitung statt. Den Bezugspersonen wird die Einrichtung gezeigt, das Eingewöhnungskonzept vorgestellt und der Vertrag ausgehändigt. Anschließend findet ein Gespräch mit dem Bezugserzieher / der Bezugserzieherin statt. Hierbei geht es um alles, was die Kindertagesstätte über das Kind wissen sollte. Zum Beispiel wichtige Rituale, Allergien, Lebensumstände, besondere Wünsche, Austausch von Erwartungen und vieles mehr.

Im Anschluss an das erste Kennenlernen startet die Eingewöhnung, welche wir an das „Berliner Eingewöhnungsmodell“ anlehnen. Eingewöhnungen dauern im Durchschnitt 3 bis 4 Wochen. Jede Eingewöhnung wird individuell auf jedes Kind angepasst und die Dauer kann je nach Situation variieren.

Zum Ende der Eingewöhnung findet ein Reflexionsgespräch statt.

4.10 Das letzte Kita Jahr

Aufgabe einer Kindertagesstätte ist es, die Entwicklung der Kinder auf dem Weg zu selbstbewussten, selbständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu begleiten. Diese Kernkompetenzen befähigen die Kinder dazu, den Übergang von Kindertagesstätte in die Schule erfolgreich zu meistern. Dieser Übergang ist ein sehr bedeutsamer Schritt im Leben eines Kindes.

Obwohl die Schulvorbereitung schon am ersten Kita Tag beginnt, hat das letzte Kita Jahr einen besonderen Stellenwert.

Nach den Sommerferien finden regelmäßige Treffen für die kommenden Schulkinder statt. Sie lernen sich in dieser Gruppe kennen und nehmen wahr, dass sie die Großen der Einrichtung sind. Bei dem ersten Treffen suchen die Kinder gemeinsam einen Namen für

ihre Gruppe aus. Bei den regelmäßigen Treffen werden gemeinsam mit den Kindern Angebote, Aktionen und Projekte geplant und realisiert. Durch diese Aktionen lernen die Kinder sich für ein Thema zu motivieren, sich gegenseitig zuzuhören, sich einzubringen, Frustrationen auszuhalten und gemeinschaftlich zu agieren. Dies sind wichtige Punkte, um einen erfolgreichen Start in die Schule zu meistern.

Die Eltern werden von uns beim Wechsel von der Kindertagesstätte in die Schule begleitet. Bei Bedarf werden Gespräche geführt. Wir begrüßen es, wenn Eltern bei Aktionen der Kindertagesstätte mitwirken. Am Ende des Kitajahres findet eine mit den Kindern geplante Aktion statt. Zum Beispiel ein Abschiedsfest oder besonderer Ausflug. Im letzten Kita Jahr tauschen sich die Grundschule in Sinzig und unsere Kindertagesstätte regelmäßig über den Übergang in den neuen Lebensabschnitt der Kinder aus und planen gemeinsame Aktionen

5. Bildungsdokumentation

Bildungsdokumentation ist das Bewusstmachen von Lernerfolgen für das Kind. Diese Dokumentationen sammeln wir in einem für jedes Kind individuell angelegten Portfolio-Ordner. Die offene Arbeit macht es uns möglich, jedes Kind in jedem Bildungsbereich bewusst zu erleben. Durch die verschiedenen Fachkräfte und deren Beobachtungen in den unterschiedlichen Bildungsräumen, kommt es zu einem ganzheitlichen Blick auf das Kind.

Die Ordner der Kinder stehen auf Augenhöhe und sind jederzeit für das jeweilige Kind frei zugänglich. Jedes Kind wirkt aktiv an der Gestaltung des Portfolios mit. Die Kinder entscheiden selbst, wer sich den Ordner anschauen darf. In diesem Ordner findet alles Platz, was dem Kind wichtig ist. Dies sind z.B. Meilensteine, neue Entwicklungsschritte, Lerngeschichten, Fantasiegeschichten, eigene Kunstwerke und Fotos.

6. Zusammenarbeit mit Familien

Damit sich Kinder in der Kindertagesstätte geborgen und wohlfühlen, ist ein offenes, vertrauensvolles, partnerschaftliches und respektvolles Miteinander zwischen pädagogischen Fachkräften und Familien entscheidend.

Erziehungspartnerschaft beginnt schon bei der Anmeldung Ihres Kindes in der Kindertagesstätte. Ab diesem Zeitpunkt sind wir gemeinsam dafür zuständig, durch regelmäßige Gespräche für das Wohlbefinden des Kindes zu sorgen. Sensible

Eingewöhnungen, Tür- und Angelgespräche, die Kita-App und Entwicklungsgespräche sind hierbei im alltäglichen Betrieb entscheidende Faktoren.

Entwicklungsgespräche sind ein Bestandteil der Erziehungspartnerschaft in unserer Kindertagesstätte. In einer angenehmen Atmosphäre findet um den Geburtstag herum, ein Gespräch über den Entwicklungsstand des Kindes statt. Hierbei kommen pädagogische Fachkräfte und Bezugspersonen in einen aktiven Austausch. Weiterhin haben wir bei Ihren Anliegen immer ein offenes Ohr und freuen uns jederzeit über ein freundliches Gespräch.

Eltern wirken durch aktive Teilnahme bei uns mit. Durch Aktionstage, Elterncafés, Förderverein, Mitgestaltung von Festen, Teilnahme am Kitabeirat und dem Elternausschuss. Besonders bei der Pflege des Außengeländes sind wir auf die Mitarbeit und Unterstützung der Familien angewiesen. Gerne können Sie unseren pädagogischen Alltag mit Ihren besonderen Fähigkeiten und Stärken bereichern.

Der Elternausschuss wird jedes Jahr im Oktober für ein Jahr gewählt. Er ist auch für die Kommunikation zwischen Eltern, Kindertagesstätte und Träger zuständig.

Im Kita Beirat kommen Trägervertreter*innen, Elternvertreter*innen, Vertreter*innen der Fachkräfte, Leitung, stellvertretende Leitung und Fachkraft für Kinderperspektiven zweimal im Jahr zusammen, um sich über wichtige Themen der Kindertagesstätte auszutauschen und gemeinsam zum Wohl aller Kinder zu einem Konsens zu kommen.

7. Leitung und Team

Die Leitung und das Team unserer Kindertagesstätte sind für die Weiterentwicklung und Gestaltung der Einrichtung verantwortlich. In der Kita gibt es eine Leitung und eine stellvertretende Leitung. Diese arbeiten als Leitungsteam zusammen. Die Rolle der stellvertretenden Leitung ist mehr als eine Abwesenheitsvertretung. Regelmäßige Gespräche zu anstehenden Themen, der Austausch zu Fragen oder Problemen machen diese Stelle wertvoll. Leitung und stellvertretende Leitung nehmen an Leitungsqualifizierungen teil. Es herrscht eine Aufgabenklarheit, da die Aufgaben der Leitung und der stellvertretenden Leitung in eigenen Dienstvereinbarungen durch den Träger geregelt wurde. Leitung und stellvertretende Leitung werden durch Supervision unterstützt.

Eine der wichtigsten Aufgaben ist die Teamführung. Durch eine offene und transparente Arbeitsweise, regelmäßige Teamsitzungen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung und eine wertschätzende Kommunikationskultur wird eine gute Zusammenarbeit im Team ermöglicht.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Uns ist es ein großes Anliegen, ein Teil der Dorfgemeinschaft zu sein. Das heißt, dass wir aktiv die Vielfältigkeit des Dorfes erforschen und mitgestalten wollen.

Weiterhin knüpfen wir Kontakte über das Dorf hinaus zu Institutionen und Einrichtungen, die uns in unserer pädagogischen Arbeit bereichern.

Nach Absprache und außerhalb der Kindergartenzeit kann unser Mehrzweckraum als Begegnungsort genutzt werden.

9. Qualitätsentwicklung/Evaluation

Die regelmäßige Reflexion unserer Arbeit sorgt für die Sicherstellung qualitativ hochwertiger pädagogischer Arbeit. Dies stellen wir durch wöchentlich stattfindende Teamgespräche, Konzeptionstage, Teamfortbildungen, Teamtage und gezielte Einzelfortbildungen sicher. Alle Pädagog*innen reflektieren regelmäßig die Arbeit und stoßen bei Bedarf Veränderungen an. Die Rückmeldungen von Eltern, Beschwerden oder positives Feedback tragen dazu bei, dass die Qualität ständig weiterentwickelt wird.

Die Umsetzung und Sicherung von pädagogischer Qualität in unserer Kindertagesstätte ist ein fortlaufender Prozess. Regelmäßig finden Teamsitzungen mit der Gesamtleitung/pädagogischen Fachaufsicht statt. Gemeinsam werden die wichtigsten Kernprozesse der Kita bearbeitet und Standards für die Umsetzung entwickelt. Diese sind verbindlich von allen Mitarbeiter*innen umzusetzen.

Ein Instrument zur Feststellung und Entwicklung von Qualität ist der Nationale Kriterienkatalog von Wolfgang Tietze und Susanne Viernickel. Die Aussagen zu den Bildungsbereichen werden regelmäßig in Teamsitzungen überprüft und bei Bedarf Prozesse angepasst.

Anhang: Schutzkonzept der Kindertagesstätte

Literaturverzeichnis

- Tietze, W., Viernickel (Hrsg.) et al (2016): Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder, Ein Nationaler Kriterienkatalog, Verlag das Netz, Weimar 2016
- Ministerium für Bildung, Rheinland- Pfalz (2020): Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen, Verlag an der Ruhr, Mülheim

**Das
Institutionelle Schutzkonzept
der Kita
„Koisdorfer Wilde Hummeln“**

Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung
- 2. Rechtliche Grundlagen
- 3. Personal / Personalauswahl
 - 3.1 Maßnahmenplan bei personellen Engpässen
 - 3.2 Auszubildende / Praktikanten / FSJler
- 4. Partizipation & Beschwerde
 - 4.1 Kinder
 - 4.2 Pädagogische Fachkräfte
 - 4.3 Eltern
- 5. Verhaltenskodex
- 6. Die Entwicklung der kindlichen Sexualität
- 7. Sicherung des Kindeswohls
 - 7.1 Umgang mit dem Verdacht grenzüberschreitender/verletzender Handlungen nach SGB VIII § 47
 - 7.2 Kinderschutz in städtischen Kindertagesstätten nach § 8a SGB VIII

Anhang

1. Einleitung

Das Wohl und den Schutz unserer Kinder sehen wir als zentrale Aufgabe an, deshalb setzen wir uns intensiv und regelmäßig mit dem Thema Kinderschutz auseinander. Im Folgenden werden Regeln und unser Verhaltenskodex, den wir gemeinsam im Team erarbeitet haben, dargestellt. Dieser ist verpflichtend für alle Mitarbeiter*innen in unserer Kita.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen¹ des Kinderschutzes sind in verschiedenen Gesetzestexten verankert.

Stellvertretend für die 54 Artikel der UN-Kinderrechtskonvention wird in Artikel 19 „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“ folgendes formuliert:

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Weitere gesetzliche Grundlagen, auch über die UN-Kinderrechtskonvention hinaus, finden Sie im Anhang.

1 Vgl. J. Maywald, Sexualpädagogik in der Kita, Verlag Herder, 3. überarbeitete Auflage, 2018

3. Personal / Personalauswahl

Pädagogische Fachkräfte in städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechen der jeweils gültigen Fachkräfteverordnung des Landes Rheinland- Pfalz.

Neben der formalen Qualifizierung wird auf eine professionelle, fachliche Haltung Wert gelegt. Alle Mitarbeiter*innen haben die Möglichkeit und den Auftrag, an bis zu fünf Tagen im Jahr an Team oder Einzelfortbildungen teilzunehmen, um sich zu allen relevanten pädagogischen Themen zu informieren und ihre Professionalität weiterzuentwickeln.

Bei der Einstellung ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses Pflicht. Dies wird in Abständen von fünf Jahren von allen Mitarbeiter*innen eingefordert. Die Führungszeugnisvorlagenpflicht gilt für alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen in den Kindertagesstätten. Sollte eine Fachkraft bereits über ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. Aufsichtspflicht und Verantwortung innerhalb der Kita liegt immer bei den päd. Fachkräften.

3.1 Maßnahmenplan bei personellen Engpässen

Durch Personalausfälle können schwierige Situationen entstehen, die Auswirkungen auf die Aufsichtspflicht und den Erziehungs- und Bildungsauftrag haben. Damit die Betreuung der Kinder zuverlässig gewährleistet werden kann, hat das Landesjugendamt verbindliche Vorgaben für alle Kindertagesstätten zum Umgang mit personellen Engpässen erlassen. Daher kann es im Einzelfall vorkommen, dass

- pädagogische Angebote nicht durchgeführt werden können,
- neue Kinder nicht aufgenommen werden können,
- Öffnungszeiten reduziert werden müssen,
- in extremen Notfällen einzelne Gruppen oder die gesamte Kita geschlossen werden müssen.

3.2 Auszubildende / Praktikant*innen / FSJler*innen

Auszubildende / Praktikant*innen / FSJler*innen müssen, wie oben beschrieben, dieselben Anforderungen für eine Einstellung wie die päd. Fachkräfte erfüllen. Zu Beginn findet ein Vorstellungsgespräch in der Kita statt. Bei diesem Gespräch werden von Seiten der Kita die wichtigsten Rahmenbedingungen erläutert und die Bewerber*innen stellen sich vor. Wenn beide Seiten mit einem Arbeitsverhältnis einverstanden sind, wird die/der Auszubildende / Praktikant*in / FSJler*in telefonisch von der Leitung über das weitere Vorgehen und die benötigten Unterlagen, die bis zum Beginn des Arbeitsverhältnis gebraucht werden, informiert. Am ersten Arbeitstag wird von der Leitung oder der Praxisanleiter*in der Kita der neue Auszubildende / Praktikant*in / FSJler*in intensiv über die Konzeption und das Kinderschutzkonzept informiert. Der Verhaltenskodex wird mit den Auszubildenden / Praktikant*innen / FSJler*innen ausführlich besprochen. Der unterschriebene Verhaltenskodex bildet die Grundlage aller für die Arbeit in der Kindertagesstätte. Alle Fachkräfte sind verantwortlich und Ansprechpartner*innen für die Auszubildenden / Praktikant*innen / FSJler*innen.

Auszubildende / Praktikant*innen / FSJler*innen, die über einen längeren Zeitraum in der Kita tätig sind, können, wenn die Kinder den Wunsch äußern, Pflegesituationen begleiten.

Auszubildende in der Fachkraftausbildung erarbeiten mit ihrem/ihrer Praxisanleiter*in einen Ausbildungsplan. In diesem Plan werden auch pflegerische Aufgaben berücksichtigt.

Beobachten wir ein nicht dem Verhaltenskodex entsprechendes Verhalten, führen wir ein Gespräch mit der/dem Auszubildenden / Praktikant*in / FSJler*in. Fehlverhalten wird dokumentiert. Falls das angesprochene Verhalten dauerhaft weitergeführt wird, wird das Arbeitsverhältnis beendet und die jeweils verantwortlichen Institutionen informiert.

4. Partizipation & Beschwerde

4.1 Kinder

Der folgende Artikel der UN-Kinderrechtskonvention ist maßgeblich für die Umsetzung von Partizipation im Kinderschutz:

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Die Fähigkeit sich eine eigene Meinung zu bilden, für diese einzustehen und zu erfahren dass sie wertgeschätzt wird, ist ein entscheidender Schutzfaktor für Kinder. Kinder, die spüren dass ihre Meinung gehört wird sind besser vor Gefahren geschützt. Sie entwickeln ein Selbstbewusstsein und die Fähigkeit, für ihre Bedürfnisse einzustehen. Gemeinsam mit den Kindern entwickeln wir Regeln für das soziale Miteinander in der Kindertagesstätte.

Dies bedeutet im Umkehrschluss auch, dass sämtliche Beteiligte in der Kita (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) dazu befähigt und ermuntert werden, sich bei Bedarf zu beschweren. Eine Beschwerde kann auf vielfältige Art und Weise erbracht werden. In unserer Kindertagesstätte haben Kinder die Möglichkeit, sich für andere Kinder einzusetzen wenn sie Unrecht sehen oder Unrecht fühlen.

Neben der Möglichkeit im Alltag jederzeit Beschwerden anzubringen gibt es auch ritualisierte Möglichkeiten z.B. in unseren Morgenkreisen. An jedem Freitag besprechen wir Wünsche und Beschwerden der Kinder. Unsere „Ideenhummer“ (Stofftier) sitzt dann bereits morgens im Empfangsbereich und leitet anschließend den Morgenkreis ein. Sie dient dazu, allen Beteiligten zu symbolisieren, dass jetzt die Zeit zum „meckern“ (ob positiv oder negativ) und Ideen austauschen gekommen ist.

Mit Beschwerden von Kindern gehen wir folgendermaßen um:

1. Wir hören dem Kind aktiv zu.
2. Wir fragen nach, ob das Kind Hilfe braucht oder ob es nur eine Mitteilung war.

3. Wenn das Kind Hilfe braucht, finden wir einen gemeinsamen Weg wie Hilfe geleistet werden kann.
4. Wir beobachten jede Situation genau.
5. Bei Gefahr schreiten wir unverzüglich ein.
6. Wir führen nach Möglichkeit ein Gespräch um herauszufinden, ob die Situation zufriedenstellen geklärt wurde.

Signalisiert ein Kind durch Körpersprache dass es sich unwohl fühlt sprechen wir es an und gehen dann wie oben beschrieben weiter vor.

4.2 Pädagogische Fachkräfte

Es ist unser gesetzlicher Auftrag jegliche Form von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und weitere Schritte einzuleiten.

Wenn durch Beobachtungen oder Erzählungen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht (egal ob durch Kinder, pädagogische Fachkräfte oder familiäres Umfeld) befolgen wir den Standard unseres Trägers.

Folgende Schritte finden statt:

1. Wir füllen einen Beobachtungsbogen aus.
2. Anschließend erfolgt der Austausch im Team.
3. Nach Möglichkeit findet ein Gespräch mit den betreffenden Personen statt.
4. Wir informieren den Träger und bitten um Hilfestellung.
5. In Situationen die sich nicht klären lassen, nehmen wir Kontakt mit der Insofern erfahrenen Fachkraft des Jugendamtes auf und erhalten eine unterstützte Einschätzung der Situation.
6. Besteht weiter Handlungsbedarf wird gemeinsam mit den Betroffenen und dem Jugend ein Hilfeplangespräch geführt.

4.3 Eltern

Wenn Eltern Beobachtungen oder Erzählungen von ihren Kindern hinterfragen, können sie jederzeit das Gespräch mit den pädagogischen Fachkräften suchen.

Folgende Schritte werden eingeleitet:

1. Es wird versucht die Situation direkt mit den entsprechenden Personen zu klären.
2. Falls dies nicht möglich ist, wird ein Gesprächstermin vereinbart und die Beschwerde dokumentiert.
3. Das Team setzt sich mit dem Gesprächsinhalt auseinander.
4. Kommt es bei dem Gespräch nicht zu einer Lösung, wird der Träger informiert und um Hilfestellung gebeten.
5. In Situationen, die sich nicht klären lassen, nehmen wir Kontakt mit der Insofern erfahrenen Fachkraft des Jugendamtes (InsoFa) auf und erhalten eine unterstützende Einschätzung der Situation.

5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter*innen in unserer Kindertagesstätte legt die Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Miteinander fest. Wir achten im Besonderen auf folgende Verhaltensweisen:

Kommunikation:

- Wir lassen Kinder aussprechen.
- Wir hören Kindern aktiv zu.
- Wir nehmen die Meinung der Kinder ernst.
- Wir stellen Kinder nicht bloß.
- Wir beleidigen und beschimpfen die Kinder nicht.
- Wir ahmen Kinder nicht nach.
- Wir machen Kindern keine Vorwürfe.
- Wir verallgemeinern negative Verhaltensweisen nicht.
- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vorname an und benutzen keine Verniedlichungen.

Angemessenheit von Körperkontakt:

- Wir zwingen Kindern keinen körperlichen Kontakt auf.
- Wir halten Kinder nicht fest.
- Wir wenden keine körperliche Gewalt an.

- Wir lassen die Kinder selbst entscheiden wann, wie viel und was sie essen und trinken möchten.
- Wir kündigen den Kindern unser Verhalten an (Nase putzen, um/anziehen...).

Beachtung der Intimsphäre:

- Wir beachten das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Schlafsituationen sowie beim Umziehen.
- Wir unterstützen Kinder darin, ein positives, natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Wir sorgen dafür, dass die Kinder nicht in halb,- bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Wir achten und respektieren die individuellen Unterschiede der Kinder.

Sonstiges:

- Wir behandeln alle Kinder gleich.
- Wir setzen keine materiellen Belohnungen ein.
- Wir fördern Vielfalt und Individualität, wir vermitteln keine traditionellen Geschlechterrollen.
- Wir stellen die Bedürfnisse der Kinder in den Vordergrund.
- Wir fördern Kinder in allen Bildungsbereichen.
- Wir achten darauf, wer sich in der Kita aufhält, wer kommt und geht.
- Wir nutzen zur Dokumentationsarbeit ausschließlich Geräte (I-Pads) der Kindertagesstätte.
- Wir respektieren, wenn Kinder nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.
- Wir achten die vertraglich geregelten Datenschutzrichtlinien.

Eine wichtige Aufgabe für uns ist es, die Balance zwischen Nähe und Distanz zu allen Kindern zu wahren. Nähe kann Vertrauen schaffen und Kindern Geborgenheit geben. Zu viel Nähe kann zu Unwohlsein bei Kindern oder Mitarbeiter*innen führen.

Distanz kann Freiraum bedeuten, allerdings auch das Gefühl von Desinteresse beim Kind auslösen. Entscheidend für unser Handeln sind stets die Signale des Kindes, seine Bedürfnisse und Grenzen. Das Kind steht stets im Mittelpunkt!

6. Die Entwicklung der kindlichen Sexualität

„Kinder sind sexuelle Wesen, auch wenn kindliche Sexualität nichts mit der von Erwachsenen zu tun hat. Es geht nicht um Lustgewinn und Befriedigung, sondern um Neugier, Nähe und um das Kennenlernen des eigenen Körpers.“²

Wir sind uns bewusst, dass die Entdeckung des eigenen Körpers wichtig für jedes Kind ist. Wir legen sehr großen Wert auf eine ganzheitliche Erziehung. Daher ist die Sexualpädagogik Teil unserer Arbeit. Dazu gehört eine angemessene Begleitung der Kinder, z.B. beim Wickeln oder Toilettengang, aber auch die Erstellung von Regeln zur Erkundung des eigenen Körpers, bei Rollen, oder Doktorspielen.

Diese Regeln und Verhaltensweisen erarbeiten wir gemeinsam mit den Kindern. Die individuellen Grenzen der Kinder müssen immer berücksichtigt werden, daher gilt:

- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt.
- Kein Kind bestimmt über ein anderes.
- Wir achten darauf, dass durch unterschiedliche Alter und damit Entwicklungsstände der Kinder kein Ungleichgewicht beim Spiel entsteht.
- Wenn ein Kind „Stopp“ sagt oder „Nein“ zeigt wird sofort aufgehört.
- Hilfe holen ist richtig und wichtig.

Kinder sollten sich für Körpererkundungsspiele niemals schämen müssen. Einen offenen und sensiblen Umgang mit diesem Thema fördert Vertrauen.

² <https://www.erzieherin-ausbildung.de/praxis/fachpraktische-hilfe/doktorspiele-im-kindergarten-so-normal-wie-basteln-bauen-und-bewegen#psychosexuelle-entwicklung-und-doktorspiele-im-kindergartenalter>
(Stand 11.04.2023)

7.Sicherung des Kindeswohls

Für alle städtischen Kindertageseinrichtungen wurde eine verbindliche Vorgehensweise entwickelt, die den Schutz jedes einzelnen Kindes in den Mittelpunkt stellt.

7.1 Umgang mit dem Verdacht grenzüberschreitender/verletzender Handlungen nach SGB VIII § 47

Verletzendes Verhalten lässt sich als Skala verstehen, die ihre unterste Markierung an kleinen, häufig unbedachten oder auch unbewussten, aber eben für das Kind doch verletzenden Äußerungen findet. In der Mitte der Skala bewegt sich verletzendes Verhalten bereits im bewussten Bereich der Missachtung, Demütigung und Bevorzugung. Die stärkste Form des verletzenden Verhaltens wird von den Befragten so beschrieben, dass der Wille von Kindern gebrochen wird und seelische und körperliche Verletzungen miteinander einhergehen (vgl. Boll & Remsperger-Kehm 2021).

Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 SGB VIII

Nach § 47 Satz 1, Nr. 2 SGB VII sind Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung dazu verpflichtet „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.

Damit gemeint sind „ nicht alltägliche akute Ereignisse, oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl der Kinder oder Jugendlichen auswirken oder auswirken können“ (vgl. Kommunalverband Jugend und Soziales Baden- Württemberg, 2020).

Diese Verpflichtung der Träger dient dazu, das Landesjugendamt über Situationen und Entwicklungen in Kenntnis zu setzen, die zu einer Beeinträchtigung des Kindeswohls geführt haben oder führen können. Eintretene Gefährdungen sollen rasch beseitigt und ein neues Auftreten verhindert, sowie weitere Gefährdungen abgewendet werden.

Durch die Meldung kann der Träger durch das Landesjugendamt eine Einschätzung und Rückmeldung zu seinem Handeln erhalten und damit die fachliche Qualität weiterentwickeln.

Potentielle meldepflichtige Gefährdungen können verursacht werden durch

- Mitarbeiter*innen der Einrichtung,

- das Angebot, Aktivitäten,
- Auszubildende, Praktikant*innen,
- Dritte,
- Kinder,
- fehlende oder zeitweise nicht erfüllte Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung,
- Feuer, Wasser, Sturm o.ä.,
- sonstige Entwicklungen /Ereignisse.

Anlässe für eine Meldung können sein

1. ausgehend von Kindern

- körperliche, psychische oder sexuelle Grenzverletzungen,
- erhebliche Eigengefährdungen wie gesundheitsschädigendes Verhalten durch Eigenverletzung,
- unerlaubtes Verlassen der Einrichtung,
- massive Sachbeschädigung.

2. ausgehend vom Träger, bzw. den päd. Fachkräften

- körperliche Grenzverletzungen wie Schubsen, schlagen, zu Boden werfen, Festhalten,
- psychische Verletzungen wie Beleidigungen, Herabwürdigungen, sexuelle Grenzverletzungen,
- Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit von Mitarbeiter*innen während der Dienstzeit, z.B. aufgrund von Substanzen,-Medikamentenkonsum oder persönlicher Instabilität),
- Verletzung der Aufsichtspflicht,
- Unfälle mit Personenschaden von Kindern,
- Eintragungen im Führungszeugnis oder Bekanntwerden von Ermittlungs- oder Strafverfahren,
- Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung.

3. Ausgehend von Dritten

- Körperliche Grenzverletzungen wie Schubsen, Schlagen, zu Boden bringen,
- Psychische Verletzungen wie Beleidigungen, Herabwürdigungen,

- Gewalt durch externe Personen gegen Kinder, die dadurch in ihren Rechten (z.B. auf Unversehrtheit) verletzt werden.
4. Ausgehend von fehlenden oder zeitweise nicht erfüllten Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung
- Länger andauernder oder erheblicher Personalmangel,
 - Mängel am Gebäude, im Bereich der Hygiene, in der Personalausstattung,
 - Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden wie Bauamt, Gesundheitsamt, Lebensmittelüberwachung,
 - Fehlende wirtschaftliche Voraussetzungen wie dauernde und anhaltende Unterbelegung.
5. Ausgehend von Feuer, Wasser, Sturm
- Naturereignisse (Feuer, Explosion, Wassereinbruch, erhebliche Gebäudeschäden durch Sturm),
 - Durch Feuer oder Wasser verursachte Verletzungen (z.B. Brandverletzungen), Ertrinkungsunfall.
6. Ausgehend von sonstigen Ereignissen
- Meldepflichtige Infektionskrankheiten,
 - Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung.

Die Meldung hat unverzüglich durch den Träger an das Landesjugendamt zu erfolgen. Der dazu verwendete Meldebogen enthält Angaben zum Träger, dem Sachverhalt, den beteiligten Personen, der vom Träger getroffenen Maßnahmen sowie weiterer Schritte. (vgl. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart, 2020)

Kommt es zu einem grenzüberschreitenden Verhalten einer pädagogischen Fachkraft, einer Person in Ausbildung oder in einem Praktikum oder besteht der Verdacht, dass dieses Verhalten aufgetreten ist, ergreift die Kita Leitung umgehend Maßnahmen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bei akuter Gefahr: für Sicherheit aller Beteiligten sorgen und Opferschutz/Kinderschutz leisten.
- Die Eltern des Kindes informieren.

- Den/die Pädagog*in bis zur Klärung des Sachverhalts aus der Kindertagesstätte entfernen.
- Träger informieren.
- Träger: informieren des Jugendamts sowie des Landesjugendamts als Aufsichtsbehörde.
- Träger: Je nach Sachlage den Vorfall zur Anzeige bringen.
- Den vorgefallenen Sachverhalt dokumentieren.
- Elternarbeit leisten und transparent über den Vorfall aufklären.

In jedem Fall wird ein mögliches grenzüberschreitendes Verhalten zeitnah dokumentiert. Nur wenn die aufgetretenen Ereignisse möglichst früh schriftlich festgehalten werden, lässt sich auch im Nachgang beurteilen, ob eine Grenzüberschreitung von Seiten des Erziehers oder der Erzieherin vorliegt. Auch für eventuelle arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen dient die Dokumentation als wichtiger Beleg.

Zur Dokumentation werden die vom Träger zur Verfügung gestellten Formulare genutzt.

7.2 Kinderschutz in städtischen Kindertagesstätten nach § 8a SGB VIII

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In der Kinder – und Jugendhilfe ist dieser Schutz Anliegen und Aufgabe von öffentlichen wie freien Trägern.

Die Regelungen des § 8a SGB VIII verpflichten die Jugendämter einerseits, bestimmte Verfahren einzuhalten, wenn ihnen wichtige Anhaltspunkte für Gefahren für das Kindeswohl bekannt werden und andererseits dazu, in Vereinbarungen mit den freien und öffentlichen Trägern sicherzustellen, dass diese den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen. Gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII gehört es zu den Pflichtaufgaben von Kindertageseinrichtungen, den Schutzauftrag „in entsprechender Weise“ wahrzunehmen.

Die Formulierung „in entsprechender Weise“ bezieht sich vor allem auf die in § 8a Abs. 1 SGB VIII dargestellte Pflicht, „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes“ zu erkennen und das „Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen“.

In § 8a Abs. 2 SGB VIII werden die Erzieher*innen darüber hinaus verpflichtet, „bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen“. Falls nach einer solchen Risikoabschätzung Hilfen für erforderlich gehalten werden, muss die Einrichtung „bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken [...] und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“

Grundsätzliches

„Kindeswohl“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht definiert, sondern auslegungsbedürftig. Das BGB bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Nur dann ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen.

Eine pädagogische Fachkraft, die Anhaltspunkte dafür sieht, dass das Kindeswohl erheblich gefährdet ist, kann durch die gesetzliche Veranlassung hin auf ein ausdrücklich geregeltes Verfahren zurückgreifen.

Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung,
- Körperliche und seelische Misshandlung,
- Sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind im Erleben und Handeln des Kindes zu finden und können sich in:

- der äußeren Erscheinung des Kindes,
- dem Verhalten des Kindes,

- dem Verhalten der Erziehungsperson/häuslichen Gemeinschaft,
- der familiären Situation,
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen,
- sowie der Wohnsituation zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege.

Wichtig: Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes sowie Entwicklungsstand und Bedarfe berücksichtigen.

Verfahrensablauf

1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden
2. Austausch mit dem Team/der Leitung/der Gesamtleitung/der Kita Sozialarbeiter*in
3. Einschalten der insoweit erfahrenen Fachkraft
4. Gemeinsame Risikoabschätzung
5. Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten
6. Aufstellen eines Beratungs- und /oder Hilfeplans
7. Überprüfung der Zielvereinbarung
8. Gegebenenfalls erneute Risikoabschätzung
9. Meldung an das Jugendamt durchführen

1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen

Der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ ist ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. Der Gesetzgeber erwartet eine Unterscheidung zu vagen oder „unkonkreten Anhaltspunkten“, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung. Nicht die - möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung löst ein Verfahren nach SGB VIII § 8a aus.

1.1 Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen.
- Starke Unterernährung.
- Fehlen von Körperhygiene (Schmutz- und Kotreste auf der Haut, faulende Zähne).
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung.

1.2 Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen.
- Kind wirkt berauscht/benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert.
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes.
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf, z.B. nachts auf dem Spielplatz. Schulpflichtige Kinder bleiben häufig oder ständig der Schule fern.
- Kind begeht Straftaten.

1.3 Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen.
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung.

- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren).
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien.
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder.
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).

1.4 Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflicher Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei).

1.5 Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache).
- Häufig berauscht oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

2. Austausch im Team/mit der Leitung/Gesamtleitung

Fallen gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder wahrscheinlich erscheinen lassen erfolgt

- die Dokumentation der Anhaltspunkte
- Information der Leitung
- Überprüfung der persönlichen Wahrnehmung im Team
- Information der Gesamtleitung

3. Einschalten der insoweit erfahrenen Fachkraft

Verdichtet sich durch den Austausch im Team die Sorge in Bezug auf Kindeswohlgefährdung, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Verantwortlich ist die Leitung.

Die insoweit erfahrene Fachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz und der notwendigen persönlichen Distanz eine zutreffende Risikoabschätzung unterstützen.

Die **Insofern erfahrene Fachkraft** des Kreises Ahrweiler ist bei der:

Lebensberatung Ahrweiler

02641/3222

4. Gemeinsame Risikoabschätzung

Aufgrund der vorliegenden Dokumentation und den Schilderungen nehmen Erzieher*innen/Leitung und die insoweit erfahrene Fachkraft eine Problemdefinition und Risikoabschätzung vor.

- Sachliche und zeitliche Bewertung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Bewertung/ Verabredung nächster Schritte
- Prüfung, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trügereigenen Ressourcen begegnet werden kann
- Bewertung, ob eine unmittelbare Gefahr für das Kind besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz notwendig sind
- Erstellung eines internen Zeitplans zur Gestaltung des Prozesses, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

5. Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten

Dieses Gespräch kann, muss aber nicht zusammen mit der externen insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen. Die Familie wird über die Gefährdungseinschätzung durch die Kindertagesstätte informiert, es wird auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Würde durch die Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare und akute Gefährdung des Kindes ausgelöst, ist sofort das zuständige Jugendamt einzubeziehen.

6. Aufstellen eines Beratungs- und/ oder Hilfeplans

Den Schutzauftrag wahrzunehmen bedeutet, mit den Familien über Gefährdungen und Defizite zu sprechen und mit Ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln. Die wesentliche Herausforderung besteht darin, den Kontakt mit den Eltern auch im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderung ermöglicht.

7. Überprüfung der Zielvereinbarungen

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe, wie z.B. Erziehungsberatung gelungen ist, gilt es weiter darauf zu achten, ob sich positive Veränderungen erkennen lassen und die Situationen, die Anlass zum Handeln gaben, nicht mehr – oder nicht mehr so stark auftreten.

8. Gegebenenfalls neue Risikoabschätzung

Wird festgestellt, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine Verbesserung der Situation zu erreichen, ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der insofern erfahrenen Fachkraft erforderlich.

9. Meldung an das Jugendamt vorbereiten/durchführen

Kommt diese erneute Risikoabschätzung mit der insofern erfahrenen Fachkraft zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeiten der Kindertagesstätte ausgeschöpft sind, ohne die Situation des Kindes verbessert zu haben, werden die Personensorgeberechtigten darauf hingewiesen, dass der Kontakt zum Jugendamt gesucht wird. Hier haben die Fachkräfte aus der Einrichtung aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses eine wichtige „Lotsenfunktion“.

Lehnen die Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt ab, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren, um eine Gefährdung des Kindes abzuwehren. Über diesen Schritt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten zu informieren. Das Jugendamt sollte dann die Einrichtung über das weitere Vorgehen informieren und mit ihr in fachlichem Austausch bleiben.

Wichtig: Der § 8a ist kein Meldeparagraf! Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung dadurch zu entledigen, dass einfach Meldungen an das Jugendamt weitergegeben werden. Das Gesetz sieht dies für den Fall vor, dass eigene Bemühungen und Anstrengungen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.

9.2 Standard Kinderschutz in städtischen Kindertageseinrichtungen – Umsetzung des §8a SGB VIII

Zielsetzung

- Der gesetzliche Schutzauftrag der Kinder in Kindertageseinrichtungen wird umgesetzt

Ablauf

Verantwortung	Tätigkeit	Anmerkung/Dokumente
Mitarbeiter	Erkennen und dokumentieren von Anhaltspunkten	Anlage 1
	Informationen weitergeben an Leitung und Teammitglieder/interne Beratung	Anlage 2
Leitung	Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft	Lebensberatung Ahrweiler 02641/3222
Insofa, Leitung, Mitarbeiter	Gemeinsame Risikoabschätzung	Anlage 3
Leitung, Mitarbeiter	Gesprächsvorbereitung	
	Gespräch mit Personensorgeberechtigten, Aufstellen eines Beratungs-Hilfeplans= Zielvereinbarung	Anlage 3 unterzeichnet
	Überprüfung der Maßnahmen/Zielvereinbarungen	Anlage 4
	Zielvereinbarungen erreicht: Gespräch mit Eltern zur Stabilisierung	
	Zielvereinbarungen nicht erreicht: Erneute Risikoabschätzung u. U. erneute Hinzuziehung der InsoFa	
	Gespräch mit Eltern mit Hinweis auf Einschaltung des Jugendamts	
	Information des Jugendamts mit gleichzeitiger Benachrichtigung der	

	Eltern/Personensorgeberechtigten	
--	----------------------------------	--

die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken [...] und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“

Grundsätzliches

„Kindeswohl“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht definiert sondern auslegungsbedürftig. Das BGB bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Nur dann ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen.

Eine pädagogische Fachkraft, die Anhaltspunkte dafür sieht, dass das Kindeswohl erheblich gefährdet ist, kann durch die gesetzliche Veranlassung hin auf ein ausdrücklich geregeltes Verfahren zurückgreifen.

Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Körperliche und seelische Misshandlung

Anlage 1 Einverständnis Verhaltenskodex

Jeder Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Kita hat folgende Erklärung unterschrieben:

Einverständniserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex des Kinderschutzkonzepts der Kindertagesstätte

Der/ die Unterzeichnende

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

bestätigt hiermit, dass er / sie die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes gelesen hat.

„Ich teile die dargelegten Grundsätze und verpflichte mich, diese Grundsätze einzuhalten. Des Weiteren verpflichte ich mich, bei Kenntnis von Nichteinhaltung des Kinderschutzes gegenüber den Kindern, welche in der Kindertagesstätte betreut werden, die Kindertagesstätten-Leitung zu informieren.“

Ort, Datum:

Unterschrift:

Anlage 2 Beobachtungsbogen

Datum:	Beobachter:
Kind:	Alter:
Inhalt der Beobachtung:	
Nächste Schritte:	
☐ Überprüfung im Team	
☐ Einschaltung der Insofern erfahrenen Fachkraft (InsoFa)	
☐ Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten	
☐ Sonstiges	

Anlage 3 Interner Beratungsbogen

Datum:	
Beteiligte: ☐ Leitung ☐ Pädagogische Fachkräfte ☐ InsoFa ☐ Sonstige:	
Kind:	Alter:
Einschätzung:	
Maßnahmen: ☐ Hinzuziehen der InsoFa ☐ Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten ☐ Kontaktaufnahme mit Hilfsorganisationen (z.B. Beratungsstelle) ☐ Sonstiges	

Anlage 4 Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum:	
Kind:	Alter:
Beteiligte:	
Vereinbarungen:	Zeitstruktur:

Unterschrift Eltern

Vertreter/in der Einrichtung

Team, Gesamtleitung

1.7.2025

Anlage 5 Überprüfung der Zielvereinbarungen

Datum:

Vereinbarung	Ergebnis	Nächste Schritte	Verantwortung

Anlage 6: Information des JA vorbereiten

Datum:	
Kind:	Alter:
Wer hat entschieden: ☐ Eltern ☐ Leitung ☐ Insofern erfahrene Fachkraft ☐ Träger ☐ Sonstige:	
Informationsfluss: Information an Eltern/Personensorgeberechtigte: ☐ Per Post am: ☐ Per Telefonat am: ☐ Persönliches Gespräch am: Sonstiges: Durch: ☐ Pädagogische Fachkraft ☐ Leitung ☐ InsoFa Sonstige:	
Information des Jugendamtes durch: ☐ Leitung ☐ InsoFa ☐ Träger ☐ Sonstige:	

Anlage 7

UN-Kinderrechtskonvention

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

Grundgesetz

- Artikel 3 Allgemeines Gleichheitsgebot sowie Verbot der Diskriminierung.
- Artikel 6 Recht der Eltern und ihnen obliegende Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen.

Bürgerliches Gesetzbuch

- §1627 Elterliche Sorge muss sich am Wohl des Kindes ausrichten.
- §1631 Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung
- §1666 Recht und Pflicht des Staates zum Eingriff in die elterliche Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls.
- §1697a Familiengerichte müssen ihre Entscheidungen am Wohl des Kindes orientieren.

Strafgesetzbuch

- §176 Sexueller Missbrauch von Kindern.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

- §1 Absatz 1 Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- Absatz 3 Schutz vor Gefahren.
- § 8 Beteiligung an allen das Kind betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe.
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.
- § 9 Absatz 3 Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Abbau von Benachteiligungen, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen.

- § 22 Absatz 3 Förderauftrag der Kita (Erziehung, Bildung, Betreuung) bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.
- § 62 Absatz 3 Punkt 2.d) Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz.
- § 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
- § 79a Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung u. a. in Bezug auf die Sicherung der Rechte der Kinder und ihren Schutz vor Gewalt.